

**Amtsgericht München**

-Vormundschaftsgericht-

Linprunstr. 22, 80097 München
Telefon: 089/5597-4943; Fax: 089/5597-4900
MVG-Haltestelle: Stiglmaierplatz**Geschäftsnummer: 714 XVII 03511/09**

UL

München, 08.05.2009

Unterbringungsverfahren für

Karin -Gruber, geboren am 07.12.1962,
Münchenderzeitig Aufenthalt:
Isar-Amper-Klinikum Ost, Vockestraße 72, 85540 Haar

- Betroffene -

Beschluss

1. Die vorläufige Unterbringung der Betroffenen in der geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses wird bis längstens

18.06.2009**einstweilen angeordnet.**

2. In die Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen durch die behandelnden Ärzte gemäß vorliegendem Behandlungsplan wird im Rahmen ärztlich festzustellender Notwendigkeit bis zum Ablauf der obigen Frist eingewilligt, längstens jedoch bis zur Bestellung eines Betreuers.
3. Soweit die Freiheitsentziehung nicht mehr erforderlich ist, ist sie zu beenden. Ansonsten wird die Anordnung spätestens mit Fristablauf wirkungslos, sofern keine neue Entscheidung getroffen wird.
4. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

G r ü n d e :

Bei der persönlichen Anhörung hat das Gericht festgestellt, daß die Betroffene schon die aktuelle Jahreszahl nicht angeben kann. Sie lebe ein ganz normales Leben, wie 10 Millionen und 17 andere auch. Sie wirkt in ihren Affekten deutlich verflacht.

wegen gleitender Arbeitszeit sind wir am besten erreichbar: Mo.- Do. 08.30 bis 11.30 Uhr
und 13.00 bis 14.30 Uhr, Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr
Individuelle Terminvereinbarungen sind möglich

Nach dem aktuellen ärztlichen Zeugnis d. Sachverständigen Frau Dr. Kovats leidet die Betroffene an erheblich kognitiven Defiziten nach jahrzente langer Alkoholabhängigkeit. Das CTG wies erheblichen Substanzabbau der Frontallappen des Gehirns aus, die Korsakow-Testung ergab den schlechtesten Wert, den die Ärztin je gesehen hat. Die Betroffene findet ihr Zimmer auf der Station nicht sicher. Es besteht deshalb die Gefahr, daß sie sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.

Die Betroffene muß geschlossen untergebracht werden, weil sie mit dem Leben nicht zurechtkommen würde und die weitere Schädigung des Gehirns durch die Alkoholabhängigkeit absehbar wäre.

Die Betroffene hat zur Zeit keine ausreichende Krankheitseinsicht, ist zu einer freien Willensbildung zumindest hinsichtlich der Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erkrankung nicht in der Lage und vermag auch die Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme nicht zu erkennen. Die freiheitsentziehende Maßnahme war deshalb nach § 1906 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BGB zu genehmigen.

Der gesundheitliche Zustand der Betroffenen erfordert eine sofortige Behandlung, da nach ärztlichen Feststellungen sonst erhebliche gesundheitliche Nachteile zu erwarten sind. Die bekannten möglichen Nebenwirkungen und Risiken der genehmigten Untersuchungen, Medikamente bzw. Behandlung müssen angesichts des schweren Krankheitsbildes, der drohenden Verschlechterung bzw. erheblichen Gefährdung der Betroffenen als im Verhältnis dazu geringere Beeinträchtigung bzw. geringeres Risiko in Kauf genommen werden.

Mit dem Aufschub des Freiheitsentzuges wären erhebliche, momentan auch anderweitig nicht abwendbare Gefahren verbunden. Deswegen wurde die Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 1846, § 70 h FGG erlassen, noch bevor ein (vorläufiger) Betreuer bestellt worden ist.

Die Entscheidung über die sofortige Wirksamkeit beruht auf § 70 h Abs. 3, 1 Satz 2 in Verbindung mit § 70 g Abs. 3 Satz 2 FGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht in München oder dem Landgericht einzulegen. Eine bereits untergebrachte Person kann sie auch bei dem für den Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung oder der gerichtlich protokollierten Bekanntmachung der Entscheidung.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte.

Darüber hinaus ist jedes Amtsgericht verpflichtet, die Erklärung über die Beschwerde aufzunehmen. Dabei muß allerdings beachtet werden, daß diese Erklärung innerhalb der Beschwerdefrist bei einem der oben genannten Gerichte eingegangen sein muß.

Suerbaum
Richter am Amtsgericht